



Brüssel, 21/05/2024

Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe
Germany
[REDACTED]@lindenberg.one

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29/09/2023, das als Beschwerde unter dem Aktenzeichen CPLT(2024)01060 registriert wurde (bitte geben Sie das Aktenzeichen bei jedem Schriftwechsel an).

Ihre Beschwerde wird auf der Grundlage des einschlägigen EU-Rechts geprüft werden. Die Dienststelle Generaldirektion Justiz und Verbraucher wird Sie über die Ergebnisse und etwaigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrer Beschwerde unterrichten.

Sie können wählen zwischen vertraulicher und nicht vertraulicher Behandlung Ihrer Beschwerde. Sollten Sie im Beschwerdeformular keine solche Wahl getroffen haben, behandeln die Kommissionsdienststellen Ihre Beschwerde vertraulich. Wenn Sie die nicht vertrauliche Behandlung wählen, können die Kommissionsdienststellen Ihre Identität und alle von Ihnen übermittelten Informationen an die Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich Ihre Beschwerde richtet, weiterleiten. Die Offenlegung Ihrer Identität durch die Kommissionsdienststellen kann in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich sein.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Maßnahmen der Kommission, die auf Ihre Beschwerde hin ergriffen werden (beispielsweise die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens), im Allgemeinen darauf ausgerichtet sein werden, die Rechtsvorschriften und die Praktiken des betreffenden Mitgliedstaats mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Es kann also sein, dass das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission nicht bedeutet, dass in Ihrem konkreten Fall eine Lösung gefunden wird. Um Ihre Rechte geltend zu machen und beispielsweise Schadenersatz zu erhalten, sollten Sie sich vielmehr an eine Stelle im betreffenden Mitgliedstaat wenden. Das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission führt nicht zur Aussetzung der Fristen für eine Klageerhebung nach nationalem Recht.

Weitere Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren bei Verstößen gegen das EU-Recht entnehmen Sie bitte dem Anhang zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

EC-CPLT-JUST@ec.europa.eu

Anhang 1: Erläuterung zum Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission wegen Verstößen gegen EU-Recht einleitet

Anhang 2: Spezielle Datenschutzerklärung

Erläuterung zum Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission wegen Verstößen gegen EU-Recht einleitet

1. Grundsätze

Jeder Mitgliedstaat ist für die innerstaatliche Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts verantwortlich. Nur die Gerichte der Mitgliedstaaten können den betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls zum Ersatz des Schadens verurteilen, der einer Person durch einen von dem Mitgliedstaat zu verantwortenden Verstoß gegen EU-Recht entstanden ist. Die Gerichte der Mitgliedstaaten können Verfügungen an die Verwaltung richten und Entscheidungen eines Mitgliedstaats aufheben. Indem Sie die im betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfsmittel nutzen (d. h. sich an Verwaltungs- oder Justizbehörden wenden), können Sie Ihre Rechte in der Regel unmittelbarer und mit konkretem Bezug auf Ihren Fall geltend machen, als dies über ein von der Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren möglich wäre.

Die Europäische Kommission hat die Aufgabe, die Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts zu überwachen. Hält sich ein Mitgliedstaat nicht an EU-Recht, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten und gegebenenfalls den Europäischen Gerichtshof einschalten. Die Kommission entscheidet, ob sie auf eine Beschwerde über einen Verstoß gegen EU-Recht hin Maßnahmen ergreift und welche.

Ein Verstoß gegen EU-Recht liegt dann vor, wenn ein Mitgliedstaat durch eine Handlung oder Unterlassung gegen seine Pflichten aus den Verträgen verstößt. Jeder Verstoß gegen EU-Recht durch eine Behörde eines Mitgliedstaats ist ungeachtet der Ebene, auf der diese Behörde angesiedelt ist (zentrale, regionale oder kommunale Behörde), dem Mitgliedstaat zuzurechnen, zu dem die Behörde gehört.

Jeder kann bei der Kommission unentgeltlich Beschwerde gegen eine Maßnahme (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift), eine Unterlassung oder eine Verwaltungspraxis eines Mitgliedstaats einlegen, die seiner Auffassung nach gegen EU-Recht verstößt. Sie brauchen weder ein allgemeines Interesse an dem Verfahren nachzuweisen noch, dass Sie selbst von der beanstandeten Zuwiderhandlung hauptsächlich und unmittelbar betroffen sind. Eine Beschwerde über einen Verstoß gegen EU-Recht muss die Verletzung des EU-Rechts durch einen Mitgliedstaat betreffen; ein privater Rechtsstreit kann nicht Gegenstand einer solchen Beschwerde sein.

2 Bearbeitung Ihrer Beschwerde durch die Kommission

Nach Prüfung des Sachverhalts entscheiden die Kommissionsdienststellen anhand der Regeln und Prioritäten für die Einleitung und Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren¹, ob die Beschwerde weiterverfolgt wird oder nicht.

Es kann erforderlich sein, zusätzliche Informationen zur Klärung des Sachverhalts und der Rechtslage einzuholen. Gegebenenfalls werden Sie um weitere Auskünfte ersucht. Wenn die Kommission mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, Kontakt aufnimmt, legt sie Ihre Identität nur dann offen, wenn Sie ausdrücklich Ihre Zustimmung dazu erteilt haben (siehe Abschnitt 3).

Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegen könnte, der die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigt, richtet sie ein „Aufforderungsschreiben“ an den betreffenden Mitgliedstaat, in dem sie ihn auffordert, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Anhand der Antwort des Mitgliedstaats oder bei Ausbleiben einer Antwort kann die Kommission dem Mitgliedstaat eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ übermitteln, in der sie den Mitgliedstaat auffordert, den Verstoß innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden.

¹ Mitteilung der Kommission – EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung (C(2016) 8600 final).

Durch diese formellen Kontakte soll festgestellt werden, ob tatsächlich ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt. Sollte dies der Fall sein, so kann versucht werden, den Verstoß bereits in diesem Stadium zu beenden, ohne den Gerichtshof der Europäischen Union zu befragen. Die Kommission entscheidet anschließend, ob das Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt wird oder nicht.

Ruft die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union an, können mehrere Jahre vergehen, bis das Urteil gesprochen wird. Die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union unterscheiden sich von jenen der Gerichte der Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil fest, ob ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt, kann jedoch weder eine dem EU-Recht entgegenstehende Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats aufheben noch die nationale Behörde zwingen, dem Antrag einer Person stattzugeben. Er kann den betreffenden Mitgliedstaat auch nicht zur Zahlung von Schadenersatz an eine Person verurteilen, die durch den Verstoß gegen EU-Recht geschädigt wurde.

Es ist Aufgabe des Mitgliedstaats, gegen den sich das Urteil des Gerichtshofs richtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Urteil nachzukommen und insbesondere den Rechtsstreit zu klären, der Anlass zu dem Verfahren gegeben hat. Kommt der Mitgliedstaat seiner Pflicht nicht nach, kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union erneut anrufen, damit dieser dem Mitgliedstaat ein Zwangsgeld auferlegt, bis er den Verstoß beendet.

Nach Prüfung Ihrer Beschwerde kann sich die Kommission gegen die Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt.²

3. Verwaltungsverfahren zur Bearbeitung Ihrer Beschwerde

Nach Eingang Ihrer Beschwerde läuft das Verfahren wie folgt ab:

- a. Innerhalb von 15 Arbeitstagen registriert die Kommission Ihre Beschwerde (Zuweisung eines Aktenzeichens, das bei jedem weiteren Schriftwechsel anzugeben ist) und bestätigt den Empfang.
- b. Binnen zwei Monaten nach der Registrierung wird eine erste Prüfung Ihrer Beschwerde vorgenommen, und Ihnen werden die Ergebnisse mitgeteilt.
- c. Die Kommission prüft Ihre Beschwerde, um möglichst binnen eines Jahres zu einer Entscheidung zu gelangen, ob ein Aufforderungsschreiben versandt oder der Vorgang eingestellt wird. Sollte diese Frist überschritten werden, teilt Ihnen die Kommission den Sachstand schriftlich mit.
- d. Gegebenenfalls schlägt die Kommission vor, der Beschwerde im Rahmen eines anderen, besser geeigneten Verfahrens weiter nachzugehen.
- e. Die Kommission hält Sie über den Sachstand auf dem Laufenden.
- f. Die Kommission legt Ihre Identität nur dann gegenüber den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats offen, wenn Sie sich ausdrücklich für die nicht vertrauliche Behandlung Ihrer Beschwerde entschieden haben.

Wie die Kommission generell bei der Behandlung von Anfragen und Beschwerden vorgeht, wird in folgenden Kommissionsunterlagen erläutert:

- Kodex für gute Verwaltungspraxis – Beziehungen zur Öffentlichkeit, zugänglich über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>), veröffentlicht im Amtsblatt L 267 vom 20.10.2000, S. 63.
- Verwaltungsverfahren für die Beziehungen zu Beschwerdeführern in Fällen der Anwendung von Unionsrecht, Anhang zur Mitteilung der Kommission – „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch

² Mitteilung der Kommission – EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung (C(2016) 8600 final).

bessere Anwendung“, zugänglich über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>) unter der Nummer C(2016) 8600 final und veröffentlicht im Amtsblatt C 18 vom 19.1.2017, S. 10-20.

- Maßnahme 20 der Mitteilung „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“, zugänglich über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>) unter der Nummer COM/2020/94 final.
- Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, zugänglich über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>), veröffentlicht im Amtsblatt L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

Spezielle Datenschutzerklärung

Bearbeitung von Beschwerden über die Anwendung des EU-Rechts

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.¹

In dieser Datenschutzerklärung wird erläutert, zu welchem Zweck die Europäische Kommission Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, wie sie alle ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten erhebt, handhabt und schützt, wie diese Informationen genutzt werden und welche Rechte Sie in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten haben. Zudem enthält sie die Kontaktangaben des zuständigen Verantwortlichen, an den Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden können, sowie des Datenschutzbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

1. Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden

Jede Person oder Stelle kann bei der Europäischen Kommission Beschwerde über die Anwendung des EU-Rechts durch einen Mitgliedstaat einlegen. Die Europäische Kommission prüft die Beschwerde und entscheidet, ob weitere Schritte erforderlich sind. So kann die Europäische Kommission beispielsweise einen informellen Dialog mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über einen möglichen Verstoß gegen EU-Recht aufnehmen und/oder beschließen, ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einzuleiten.

Sollte Ihre Eingabe vor dem Hintergrund der Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“² die Voraussetzungen einer Beschwerde nicht erfüllen, so kann sie im Einklang mit dem Kodex für gute Verwaltungspraxis für die Bediensteten der Europäischen Kommission in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit bearbeitet werden.³

2. Zuständigkeit für die Datenverarbeitung

Allgemein Verantwortlich für den Verarbeitungsvorgang ist das für die Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts zuständige Referat des Generalsekretariats (SG) der Europäischen Kommission. Die Verarbeitung eines Teils Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch das Referat bzw. den Dienst der Europäischen Kommission, das bzw. der für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde zuständig ist und als Verantwortlicher der Generaldirektion/Dienststelle fungiert.

3. Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden, einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten, soll die Europäische Kommission in die Lage versetzen, von möglichen Verstößen gegen das Recht der Europäischen Union zu erfahren und ihre Aufgabe nach Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten den Vertrag und die auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen anwenden.

Die Europäische Kommission bearbeitet Beschwerden über die Anwendung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten kohärent und im Einklang mit ihrer Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Abrufbar über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>) unter der Nummer C(2016) 8600 final und veröffentlicht im Amtsblatt C 18 vom 19.1.2017, S. 10.

³ Weitere Informationen sind dem Verarbeitungsvorgang „Umgang mit Anfragen und Korrespondenz von Bürgern auf der Grundlage von Kapitel IV des Kodex für gute Verwaltungspraxis“ zu entnehmen, der im öffentlichen Register des Datenschutzbeauftragten der Kommission unter dem Aktenzeichen DPR-EC-01386 veröffentlicht wurde.

bessere Anwendung⁴ und der Maßnahme 20 der Mitteilung „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“⁵.

Ihre personenbezogenen Daten werden *nicht* für die automatisierte Entscheidungsfindung und auch nicht für die Erstellung von Profilen (Profiling) verwendet.

4. Gründe für die rechtmäßige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet. Das entsprechende Unionsrecht für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a sind Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie die Artikel 258, 260 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Verarbeitung nicht obligatorischer personenbezogener Daten des Beschwerdeführers sowie eine mögliche Offenlegung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers gegenüber dem von der jeweiligen Beschwerde betroffenen Mitgliedstaat (während eines EU-Pilotverfahrens oder eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens) beruht auf der Einwilligung des Beschwerdeführers nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1725. Zudem unterliegt jede Weiterleitung einer Beschwerdeakte zur weiteren Bearbeitung durch den SOLVIT-Beilegungsmechanismus⁶ der Einwilligung durch den Beschwerdeführer nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1725.

5. Erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten

Um den Verfahrensgarantien für Beschwerdeführer Wirkung zu verleihen und ihre ordnungsgemäße Information zu gewährleisten, verlangt die Europäische Kommission, dass ihr Name, Vorname, ihre Postanschrift, die bevorzugte Sprache und (im Online-Beschwerdeformular) die E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers (natürliche oder juristische Person⁷) mitgeteilt und angegeben wird, ob er mit der Offenlegung seiner Identität gegenüber den nationalen Behörden, gegen die sich die Beschwerde richtet, einverstanden ist oder nicht. Damit die Europäische Kommission die Beschwerde prüfen kann, sind ferner folgende zusätzlichen Informationen vorzulegen: nationale Behörde, gegen die sich die Beschwerde richtet, nationale Maßnahme, die nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen EU-Recht verstößt, frühere Schritte zur Lösung des Problems.

Zu den von der Europäischen Kommission erhobenen Informationen können auch gehören: Anrede, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Website des Beschwerdeführers sowie (gegebenenfalls) Name seines Vertreters und dessen Kontaktdaten (Name, Anrede, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Website). Der volle Wortlaut der Beschwerde und sonstige vom Beschwerdeführer übermittelte Unterlagen können weitere personenbezogene Daten ganz unterschiedlicher Art enthalten.

Für die Bearbeitung einer Beschwerde werden keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 benötigt. Bitte geben Sie in Ihrer Beschwerde keine personenbezogenen Daten Dritter oder sensible personenbezogene Daten an, sofern diese für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde nicht zwingend erforderlich sind.

⁴ Abrufbar über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>) unter der Nummer C(2016) 8600 final und veröffentlicht im Amtsblatt C 18 vom 19.1.2017, S. 10.

⁵ Abrufbar über die EUR-Lex-Website (<http://eur-lex.europa.eu>) unter der Nummer COM(2020)94 final.

⁶ SOLVIT ist ein informelles Problemlösungsnetz der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR. Weitere Informationen hierzu unter: https://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm

⁷ Die Verordnung (EU) 2018/1725 betrifft den Schutz der Daten natürlicher Personen. Sie gilt nicht für Informationen zu juristischen Personen, es sei denn, diese Informationen beziehen sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

6. Speicherung und Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten

Die erhobenen personenbezogenen Daten und alle anderen relevanten Informationen werden auf den Servern der Europäischen Kommission im Datenzentrum in Luxemburg gespeichert. Der Server wird gemäß den Beschlüssen und Bestimmungen der Kommission über die Sicherheit betrieben, die von der Direktion Sicherheit für diese Art von Servern und Diensten festgelegt wurden, und zwar insbesondere [Beschluss \(EU, Euratom\) 2017/46 der Kommission](#) vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission.

Zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten hat die Europäische Kommission eine Reihe technischer und organisatorischer Vorkehrungen getroffen. Die technischen Vorkehrungen umfassen geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit im Internet, zum Schutz vor Datenverlust und -änderung sowie zur Abwehr unberechtigten Zugangs und tragen sowohl dem mit der Verarbeitung verbundenen Risiko als auch der Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten Rechnung. Die organisatorischen Vorkehrungen umfassen die Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten auf befugte Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, für die Zwecke dieses Verarbeitungsvorgangs Kenntnis von diesen Daten zu haben.

7. Wer hat Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten?

Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten erhalten die für die Ausführung dieses Verarbeitungsvorgangs zuständigen Bediensteten der Kommission sowie nach dem Prinzip der erforderlichen Kenntnisnahme ermächtigte Bedienstete. Diese sind an die im Statut vorgesehene Geheimhaltungspflicht sowie bei Bedarf an weitere Vertraulichkeitsvereinbarungen gebunden.

Innerhalb der Europäischen Kommission ist der Zugang zu den erhobenen personenbezogenen Informationen nur einem festgelegten Nutzerkreis im Generalsekretariat und in anderen Dienststellen der Europäischen Kommission, die mit Beschwerden und Vertragsverletzungen befasst sind, mittels Benutzerkennung und Passwort möglich. Wenn die Europäische Kommission in einen Austausch mit dem betreffenden Mitgliedstaat eintritt und Sie in die Offenlegung Ihrer Identität nicht eingewilligt haben, stehen die erhobenen personenbezogenen Daten den Behörden des Mitgliedstaats nicht zur Verfügung. Wenn Sie in die Offenlegung Ihrer Identität eingewilligt haben, beschränkt sich der Zugang der Mitgliedstaaten zu den erhobenen personenbezogenen Informationen auf einen festgelegten Nutzerkreis in den nationalen Verwaltungen und ist nur mittels Benutzerkennung und Passwort möglich. Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Verantwortliche und unterliegen daher den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁸.

Die erhobenen personenbezogenen Daten sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Einige Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsverletzung werden auf der Europa-Webseite veröffentlicht, diese Informationen enthalten jedoch keine personenbezogenen Daten. Bisweilen geht bei der Europäischen Kommission zu ein und demselben Thema eine große Zahl von Beschwerden gegen ein und denselben Mitgliedstaat ein (sogenannte Mehrfachbeschwerden). In solchen Fällen kann die Europäische Kommission beschließen, mit den Beschwerdeführern durch Veröffentlichungen auf der Europa-Website zu kommunizieren. Diese Kommunikation umfasst keine personenbezogenen Daten.

Die Europäische Kommission gibt von ihr erhobene personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter (mit Ausnahme des Mitgliedstaats, wenn Sie in die Offenlegung Ihrer Identität eingewilligt haben), außer

- in dem Umfang und für den Zweck, in dem bzw. für den dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und

⁸ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

- für die Versendung von Schreiben der Europäischen Kommission per Einschreiben (siehe entsprechende Mitteilung „[DPR-EC-00884](#) Traitement du courrier“ des Amts für Gebäude, Anlagen und Logistik der Europäischen Kommission in Brüssel).

8. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Die Europäische Kommission bewahrt Ihre personenbezogenen Daten nur so lange auf, wie dies für den Zweck der Erhebung oder der Weiterverarbeitung erforderlich ist. Personenbezogene Daten/Informationen, anhand deren der Beschwerdeführer identifiziert werden kann, werden 10 Jahre nach Schließung der Akte gelöscht, sofern die Kommission auf die Beschwerde hin kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet bzw. darauf gestützt hat. Wenn die Beschwerde zu einem informellen Dialog zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat (EU-Pilotverfahren) geführt hat, dem kein Vertragsverletzungsverfahren gefolgt ist, werden personenbezogene Daten/Informationen, anhand deren der Beschwerdeführer identifiziert werden kann, 10 Jahre nach Abschluss des informellen Dialogs von der Europäischen Kommission gelöscht.

Falls die Kommission aufgrund einer Beschwerde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, werden die vom Beschwerdeführer übermittelten personenbezogenen Daten und Unterlagen für Verwaltungs-, Verfahrens- und Archivzwecke unbefristet aufbewahrt.

9. Welche Rechte haben Sie – und wie können Sie diese Rechte ausüben?

Als „betroffene Person“ genießen Sie gemäß Kapitel III (Artikel 14–25) der Verordnung (EU) 2018/1725 besondere Rechte, darunter insbesondere das Recht, Auskunft über personenbezogene Daten zu erhalten und unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht, der rechtmäßigen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a unter Hinweis auf Ihre besondere Situation zu widersprechen.

Wenn Sie in die Verarbeitung bestimmter Teile Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen, indem sie dies dem Verantwortlichen mitteilen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten vor dem Widerruf bleibt hiervon unberührt.

Sie haben keinen direkten Zugriff auf die gespeicherten personenbezogenen Daten. Wenn Sie Ihre Rechte als betroffene Person ausüben möchten, wenden Sie sich bitte mit einer genauen Beschreibung Ihres Anliegens per E-Mail an SG-UNITE-E-3@ec.europa.eu oder, im Falle eines Konflikts, an den Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission. Wenn nötig, können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Die Kontaktangaben sind nachstehend aufgeführt.

Wenn Sie Ihre Rechte in Bezug auf bestimmte Verarbeitungsvorgänge ausüben möchten, geben Sie dies in Ihrem Antrag bitte mit der entsprechenden Referenznummer des Vorgangs (siehe nachstehend Abschnitt 12 „Weitere Informationen“) an.

Der in Ihrer Eigenschaft als betroffene Person gestellte Antrag wird binnen eines Monats bearbeitet. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

10. Kontaktinformationen

Wenn Sie Fragen oder Bedenken hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder einen diesbezüglichen Antrag stellen möchten, wenden Sie sich bitte an den (allgemeinen) Verantwortlichen, entweder per E-Mail an SG-UNITE-E-3@ec.europa.eu oder per Post an das Generalsekretariat, Europäische Kommission, 1049 Brüssel, Belgien.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 können Sie sich auch an den Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission (E-Mail: data-protection-officer@ec.europa.eu) wenden.

11. Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission können auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden, und zwar an folgende Anschrift: Rue Wiertz 60 (MO 63), 1047 Brüssel, Belgien. E-Mail-Adresse: edps@edps.europa.eu. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725⁹ und aller anderen Rechtsakte der Union zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Union.

12. Weitere Informationen

Der Datenschutzbeauftragte der Europäischen Kommission führt ein Register sämtlicher mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Vorgänge. Sie können das Register über den folgenden Link einsehen: <http://ec.europa.eu/dpo-register>.

Dieser spezifische Verarbeitungsvorgang wurde unter folgender Referenznummer in das öffentliche Register des Datenschutzbeauftragten aufgenommen: DPR-EC-00082

⁹ Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).